



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2019/0105
öffentlich

Änderung der Wettbürosteuersatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
23.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderung der Wettbürosteuersatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Städte und Gemeinden sind gemäß § 1 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) dazu berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Steuern sollen nur dann erhoben werden, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt (§ 3 Absatz 2 Satz 1 KAG). Nach Artikel 105 Absatz 2 a Satz 1 Grundgesetz dürfen lediglich örtliche Aufwandssteuern erhoben werden, die nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichzeitig sind.

Demografischer Wandel

Die Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20. September 2018 wurde der Erlass der aktuellen Wettbürosteuersatzung beschlossen (siehe Vorlage 2018/0184 – Erlass einer

Wettbürosteuersatzung – und Niederschrift über die Sitzung). Sie ist mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Es wurde festgestellt, dass in der Satzung bei der Definition des Steuergegenstandes versehentlich eine abweichende Begrifflichkeit verwendet wurde. Ausweislich der vorgenannten Vorlage war ausdrücklich vorgesehen, die Möglichkeit der Mitverfolgung von Wetterereignissen in Wettbüros als Voraussetzung festzulegen: („Eine Wettbürosteuer besteuert das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Das Mitverfolgen der Wettereignisse hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 13. März 2018 konkretisiert. Eine Mitverfolgungsmöglichkeit setzt voraus, dass Wettereignisse im Rahmen einer Fernsehübertragung beobachtet werden können. Dies kann durch Live-Übertragungen oder eine zeitlich verzögert Präsentation der Wettereignisse geschehen. Eine bloße Ergebnismitteilung oder eine reine Radioübertragung genügt hingegen nicht.“).

Im damaligen Satzungsentwurf wurde die Möglichkeit der Mitverfolgung von Wetterergebnissen als Voraussetzung formuliert. Auf dieser Basis ist die Erhebung einer Wettbürosteuer nicht möglich. Als Voraussetzung ist die Möglichkeit der Mitverfolgung von Wettereignissen erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Wettbürosteuersatzung entsprechend zu ändern.

Die Änderung kann aufgrund der offensichtlichen Unrichtigkeit, die zur Rechtswidrigkeit der Regelung führt, rückwirkend zum 1. Januar 2019 erfolgen. Das Vertrauen der Abgabepflichtigen in die derzeitige Regelung ist nicht schutzwürdig, weil ihre Steuerpflicht schon vor der rückwirkenden Änderung vorhersehbar war.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden von 23. März 2019 hingewiesen, mit dem die Wettbürosteuersatzung der Stadt Bielefeld für nichtig erklärt wurde. Die dortige Definition des streitigen Umfangs von Wetteinsätzen, welchen die Stadt Bielefeld nach Auffassung des Verwaltungsgerichts unzulässigerweise Umsätze über Kundenkarten hinzugerechnet hat, weicht von der bei der Stadt Beckum ab. Daher ergibt sich kein offensichtlicher weiterer Änderungsbedarf. Eine Bewertung des Beschlusses durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen steht jedoch noch aus.

Anlage(n):

1. Satzung zur Änderung der Wettbürosteuersatzung